

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/06/0043

Rechtssatz

Es steht nicht zur Disposition des Bauwerbers, aber ebenso auch nicht zur Disposition der Baubehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes, ob eine Eingabe betreffend ein konkretes Bauvorhaben als Ansuchen um Baubewilligung oder als Bauanzeige zu behandeln ist. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Verkleinerung eines Kinderspielfeldes einer Wohnanlage, somit um eine Baumaßnahme, die gemäß § 21 Abs. 2 lit. e Tir BauO 2011 "jedenfalls" zu den (bloß) anzeigepflichtigen Baumaßnahmen zählt.